Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 3 EU-InfoG Von österreichischen Organen erstellte Dokumente

EU-InfoG - EU-Informationsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 3.

Der/die zuständige Bundesminister/in übermittelt dem Nationalrat und dem Bundesrat unverzüglich jene Dokumente, die dem Zwecke der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates dienen. Diese umfassen:

1. 1.Vorausinformationen gemäß § 5,
2. 2.schriftliche Informationen gemäß § 6,
3. 3.die Jahresvorschau gemäß § 7,
4. 4.Unterrichtungen gemäß § 8,
5. 5.Unterrichtungen gemäß Art. 23e Abs. 2 B-VG,
6. 6.Äußerungen gemäß Art. 23g Abs. 2 B-VG,
7. 7.Vorschläge gemäß Art. 23i Abs. 1 B-VG,
8. 8.Unterrichtungen gemäß Art. 23i Abs. 3 letzter Satz B-VG,
9. 9.Berichte über Sitzungen des Europäischen Rates oder Rates und
10. 10.Berichte über Sitzungen von vorbereitenden Gremien des Rates und des Europäischen Rates, an denen ein/e Vertreter/in Österreichs teilgenommen hat.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at